

 Stadt Neumünster	Bebauungsplan Nr. 183 „Kita südlich Am Kamp“	
Frühzeitige Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) im April und August 2019		
	Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung
	Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	
96	<p>Stadtteilbeirat Tungendorf, E-Mail vom 30.08.2019 (Eingang 22.11.2019)</p> <p>Mit Schreiben vom 05.08.2019 baten Sie um Mitteilung, ob aus Sicht des Stadtteilbeirats Tungendorf Belange bekannt sind, die bei den weiteren Planungsarbeiten zum obigen Bebauungsplan Berücksichtigung finden sollen. Mitteilen möchte ich Ihnen dazu, dass der Stadtteilbeirat die vorliegenden Planungen sehr begrüßt, zumal die in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellten Einzelheiten den Eindruck vermitteln, dass die Belange der Kita und der Feuerwehr bereits im großen Maße erfasst sind. Die weitere enge Zusammenarbeit mit den für die Kita und die Feuerwehr zuständigen städtischen Fachdiensten und der Freiwilligen Feuerwehr ist bei der Realisierung erforderlich.</p> <p>Der städtische Beauftragte für Menschen mit Behinderung hat in seinem Schreiben vom 12.08.19 (liegt der Verwaltung vor) darauf hingewiesen, dass bei der Planung der Gebäude die anerkannten Richtlinien für eine barrierefreie Einrichtung beachtet werden müssen. Ohne zum jetzigen Zeitpunkt auf die von Herrn Jahner weiter dargestellten Einzelheiten zur konkreten Bauplanung einzugehen, bittet der Stadtteilbeirat darum, dass im weiteren Verfahren die Belange der Menschen mit Behinderungen im Rahmen der geltenden Vorschriften angemessen berücksichtigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die positive Resonanz des Stadtteilbeirates zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>(Teil-)Berücksichtigung. Die Ausführungen und Wünsche zur (barrierefreien) Umsetzung der künftigen Einrichtungen betreffen nicht die Ebene der Bauleitplanung, sondern die Objektplanungsebene. Die geäußerten Wünsche werden daher an die jeweils mit der Projektumsetzung betrauten Stellen (DRK, FD 51, FD 37 und FD 66) weitergeleitet.</p> <p>Die Empfehlungen zur barrierefreien Ausführung der Einrichtungen werden zudem in die Begründung zum Bebauungsplan als Hinweis für die Objektplanung aufgenommen.</p>
101	<p>Behindertenbeauftragter der Stadt Neumünster, 12.08.2019</p> <p>Ergänzend zu meiner Stellungnahme (Formblatt) teile Ihnen nachfolgendes mit und bitte sehr um Beachtung. Um Unterstützung bittend habe ich die Herren Oberbürgermeister, Stadtbaurat und Stadtteilvorsteher nachrichtlich informiert.</p> <p>In Ihrem Anschreiben mit der Begründung schreiben Sie sehr deutlich, dass nunmehr der Kinder- und Jugendausschuss gem. Gemeindeordnung beteiligt werden muss.</p> <p>Dies ist sehr lobenswert und richtig, der Unterzeichner dieses Schreibens bittet daher zu prüfen, ob unter Anerkennung der Richtlinien zur UNESCO-Einrichtung „Erklärung von Barcelona“, denen die Stadt Neumünster verpflichtend beigetreten ist, nicht auch der „Beauftragte für Menschen mit Behinderung“ grundsätzlich zu beteiligen ist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Beteiligung des Kinder- und Jugendausschusses findet im Zusammenhang mit der Kita-Bedarfsplanung sowie mit der konkreten Vorhabenplanung statt, nicht aber im Zuge der Bauausstellung. Kinder und Jugendliche hingegen sind nach den gesetzlichen Vorgaben (u. a. Gemeindeordnung) regelmäßig bei Bauleitplanung als Teil der Öffentlichkeit zu beteiligen, was über Einschaltung des Kinder- und Jugendbeirates erfolgt.</p> <p>Die Beteiligung eines Behindertenbeauftragten einer Kommune ist zwar gesetzlich nicht vorgeschrieben, erfolgt jedoch in Neumünster seit mehreren</p>